

Zur

Ordentlichen Hauptversammlung 2006

laden wir alle Aktionäre unserer Gesellschaft ein. Sie findet am

Donnerstag, den 10. August 2006, 11.00 Uhr

Parkhotel Ahrensburg, Raum Versailles 1 und 2, Lübecker Straße 10 a, 22926 Ahrensburg, statt.

Tagesordnung

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Joh. Friedrich Behrens AG zum 31. Dezember 2005 nebst Lagebericht des Vorstands, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.

2) Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.666.529,02 wie folgt zu verwenden:

- Einen Teilbetrag von EUR 280.000,00 zur Zahlung einer Dividende von Cent 10 pro Aktie auf die insgesamt 2.800.000 Stück Aktien mit Dividendberechtigung für das Geschäftsjahr 2005;
- Vortrag des verbleibenden Teilbetrages von EUR 2.386.529,02 auf neue Rechnung.

3) Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4) Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 wurde das Aktiengesetz geändert. Wesentliche Änderungen, die am 1. November 2005 in Kraft getreten sind, betreffen unter anderem die Einberufungsfrist, die Anmeldung und die Legitimation zur Hauptversammlung sowie deren Leitung durch den Versammlungsleiter.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

7.1 § 18 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

7.2 § 19 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 19

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

(3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat.

(4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sofern der von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht auch per Fax oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden.

(5) Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises sowie der Bevollmächtigung kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Dabei kann der Vorstand auch eine Verkürzung der in Abs. 1 genannten Frist vorsehen.“

7.3 In § 21 Abs. 1 der Satzung werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.“

7) Beschlussfassung über Angaben zur Vorstandsvergütung

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 3. August 2005 hat das Handelsgesetzbuch unter anderem dahingehend geändert, dass börsennotierte Aktiengesellschaften zur individualisierten Angabe aller Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang des Jahres- und des Konzernabschlusses verpflichtet sind, wenn die Hauptversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals beschließt, dass die verlangten Angaben unterbleiben. Ein solcher Beschluss darf höchstens für fünf Jahre gefasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat sprechen sich nach gründlicher Abwägung vor allem deswegen für diesen Beschluss aus, weil sie der Ansicht sind, dass die Veröffentlichung der Bezüge des einzigen Vorstandsmitglieds zu stark in die Privatsphäre des Betroffenen eingreift.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft unterbleiben die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a des Handelsgesetzbuches verlangten individualisierten Angaben zur Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss gilt für das am 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, also einschließlich des zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahres.“

8) Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 10. August 2006. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1 vierter Fall AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Bernd Aido, Kaufmann, wohnhaft in Lübeck
- Herr Peter Wesselhoeft, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg
- Herr Peter Wick, Kaufmann, wohnhaft in Zürich, Schweiz
- Herrn Dr.-Ing. Peter Zeller, Vorstandsvorsitzender der Schuler AG, wohnhaft in Wallerfangen,

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

- Weitere Mandate von Herrn Aido bestehen in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen als Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Pfefferwerk, Berlin, und als Mitglied des Aufsichtsrates der INTERSEROH AG, Köln.

Herr Wesselhoeft, Herr Wick und Herr Dr.-Ing. Zeller üben keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten aus. Herr Dr.-Ing. Zeller ist Mitglied in den folgenden ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Prensas Schuler S.A., Sao Paulo, Brasilien – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Schuler Incorporated Inc., Columbus, USA – Chairman of the board.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt werden.

9) **Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 9. Februar 2008 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert des Eröffnungskurses im Parketthandel (erster Kurs) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien und die bereits früher erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel (erster Kurs) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in

unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von §§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- b) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nummer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 9. Februar 2008 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel (erster Kurs) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von §§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwenden kann, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Weiter ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder ihre nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Außerdem können hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts es der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien dient jedoch auch dem Ziel, den im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigten Personen eigene Aktien der Gesellschaft gewähren zu können bzw. eigene Aktien sonst zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, ohne zu diesem Zweck das bedingte Kapital nutzen zu müssen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden die Aktien zu dem im jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bzw. in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ausgabebetrag an die berechtigten Personen ausgegeben.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistungen den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistungen nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie zu steigern, bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Wandel- oder Optionsanleihen wird eine Abwicklung zudem kostengünstiger gestaltet.

Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, während der Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Jahresabschluss der Joh. Friedrich Behrens AG für das Geschäftsjahr 2005 nebst Lagebericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1;
- Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 nebst Konzernlagebericht des Vorstands für den Joh. Friedrich Behrens AG-Konzern zu Tagesordnungspunkt 1;
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 zu Tagesordnungspunkt 1.

Der Geschäftsbericht der Joh. Friedrich Behrens AG für das Geschäftsjahr 2005, der die letzten beiden der vorgenannten Unterlagen beinhaltet, sowie der Jahresabschluss und diese Einberufung können auch im Internet unter www.Behrens.AG eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen. Diese Unterlagen stehen in der Hauptversammlung allen Aktionären zur Einsicht zur Verfügung.

Teilnahmeberechtigung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich als solcher ausweist. Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 16 EG-AktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien oder die Bescheinigung einer Wertpapiersammelbank über einen Anteil am Sammelbestand der Aktien spätestens zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum 20. Juli 2006, 0.00 Uhr, bei der Gesellschaft (Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, bei einem deutschen Notar oder einer Niederlassung der nachstehend genannten Kreditinstitute hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstelle ist die

Deutsche Bank AG.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar ist die von dieser Stelle ausgestellte Hinterlegungsbescheinigung spätestens am 3. August 2006 bei der *Deutsche Bank AG, General Meetings, 60272 Frankfurt am Main*, einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als Nachweis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG i.d.F. des UMAG auch ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut genügt. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 20. Juli 2006 zu beziehen, ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen und muss zusammen mit der Anmeldung bei der Anmeldestelle *Deutsche Bank AG, General Meetings, 60272 Frankfurt am Main* bis spätestens 3. August 2006 eingehen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen oder können, können ihr Stimmrecht und ihr Recht zur Stellung von Anträgen unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

In Befolgung des Deutschen Corporate Governance Kodex bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und sich von diesen in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diejenigen Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst früh bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten müssen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Wir bitten, die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachten- und Weisungsvordrucke bis spätestens 7. August (Eingangsdatum) per Post an die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft, Bogenstraße 43-45, 22926 Ahrensburg, zurückzusenden. Vollmachten und Weisungen, die nach dem 7. August 2006 bei der Gesellschaft eingehen, können leider aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Enthält die Stimmrechtsvollmacht keine Weisungen, so ist diese ungültig. Wurden den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Weisungen, aber keine Vollmacht erteilt, kann eine Vertretung in der Hauptversammlung durch diese ebenfalls nicht stattfinden. Bei einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft erscheint lediglich deren Name im Teilnehmerverzeichnis und nicht derjenige des bevollmächtigten Aktionärs.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder sonstige im Vorfeld der Hauptversammlung nicht mitgeteilte Anträge teilnehmen können. Nimmt ein Aktionär trotz Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teil, so gilt diese Teilnahme als Widerruf der vorgenannten Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge von Aktionären zu einem Vorschlag der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sowie sonstige Anfragen von Aktionären sind in Schriftform oder per Telefax ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
Bogenstraße 43-45
22926 Ahrensburg
Telefax-Nummer: 04102 / 78-109

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Vorschläge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.Behrens.AG veröffentlichen, sofern uns diese bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens 26. Juli 2006, 24.00 Uhr, zugehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ahrensburg, im Mai 2006

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Der Vorstand